

2320/AB
vom 18.08.2020 zu 2358/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.386.498

Wien, 5.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2358 /J des Abgeordneten Kollross, Genossinnen und Genossen betreffend Versorgung durch kritische Infrastruktur: Apotheken** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen Ihres Kabinetts befassen sich mit der Umsetzung des "Masterplans für den ländlichen Raum"?

a. Woran arbeiten diese im Moment konkret?

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz arbeitet auf Grundlage des Regierungsübereinkommens daran, die notwendigen Maßnahmen und Weichenstellungen zu treffen, damit Österreich in den Bereichen, die in meine Zuständigkeit fallen, den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird. Hier gibt es sicherlich einige Überschneidungen mit den Vorschlägen des „Masterplan für ländlichen Raum“. Direkt für diese Initiative, die vom damaligen Landwirtschaftsminister Rupprechter unter der Schirmherrschaft des damaligen Landeshauptmannes Pröll ausging, arbeitet keine MitarbeiterIn des Kabinetts.

Frage 2: Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Versorgung von Geschäften, die dem Erwerb von notwendigen Dingen des täglichen Lebens dienen, in den ländlichen Regionen sicherzustellen?

Das Anliegen einer generellen Verbesserung der Versorgung von Geschäften in den ländlichen Regionen, die dem Erwerb von notwendigen Dingen des täglichen Lebens dienen, geht weit über meine Zuständigkeit als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinaus.

Frage 3: Die Bundeswettbewerbsbehörde empfiehlt die "Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten des ländlichen Raums bei der Bedarfsprüfung iSd § 10 ApothekenG", welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um die Versorgung von ländlichen Regionen zu gewährleisten?

§ 10 Abs. 6a Apothekengesetz ermöglicht es bereits, im Rahmen der Bedarfsprüfung auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung von den dort sonst vorgesehenen Bedarfskriterien abzugehen. Da die Arzneimittelversorgung im ländlichen Raum gewährleistet ist, sind derzeit keine grundlegenden logistischen Maßnahmen erforderlich. Punktuelle Verbesserungen werden geprüft.

Frage 4: 25% der EinwohnerInnern müssen mehr als 6,2 Straßenkilometern und 10% einen Weg von mehr als 8,9 Straßenkilometern zurücklegen, um zur nächstgelegenen öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke zu kommen, welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um diese Distanz zu verringern?

Die Arzneimittelversorgung erfolgt in erster Linie durch öffentliche Apotheken, wo dies wirtschaftlich nicht rentabel ist, gibt es das Instrument der ärztlichen Hausapothen. Damit gelingt es, eine ausgewogene Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber eine Distanz von sechs Kilometern zur nächsten Abgabestelle als angemessen angesehen (vgl. § 29 Abs. 1 Z 3 Apothekengesetz). Dass diese Entfernung nicht für alle Einwohner Österreichs eingehalten werden kann, ergibt sich aus den geographischen Gegebenheiten und den vorhandenen Arzneimittelabgabestellen.

Frage 5: Wie viele Filialapotheken und Hausapothen wurden seit der Veröffentlichung des Masterplans im Jahr 2017 in ländlichen Gebieten eröffnet und wie viele wurden geschlossen?

a. Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ministerium seit der Veröffentlichung des Masterplans im Jahr 2017 gesetzt, um ein größeres Angebot an Filialapotheken sicherzustellen? Gab es finanzielle Beihilfen von Seiten des Bundes? Wenn ja, um welche Summe handelt es sich hierbei?

Nach Information der Österreichischen Apothekerkammer kann dazu Folgendes gesagt werden:

Ad Filialapotheken: Seit August 2017 (bis Stand Juli 2020) wurden 3 Filialapotheken geschlossen (Mautern, Trumau, Thörl) und 3 Filialapotheken eröffnet (Rutzenmoos, Aflenz, Poggersdorf).

In Mautern und Trumau wurden die Filialapotheken durch öffentliche Apotheken ersetzt. Die Filialapotheke Thörl und die öffentliche Apotheke in Aflenz haben ihre Betriebsstätte getauscht. Im Ergebnis bedeutet das zwei zusätzliche Filialapotheken seit August 2017 bis heute.

Es ist in Aussicht genommen, hinsichtlich der Eröffnung von Filialapotheken Erleichterungen im Apothekengesetz vorzusehen, finanzielle Beihilfen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind nicht geplant.

Ad ärztliche Hausapotheken: Seit August 2017 wurden nach den Unterlagen der Österreichischen Apothekerkammer 118 Hausapotheken geschlossen und 114 Hausapotheken eröffnet.

Fragen 6 und 7:

- Gab/Gibt es zwischen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium und der Apotheker- sowie Ärztekammer Gespräche, um die regionale Infrastruktur aufrechtzuerhalten und den lokalen Zugang zu Arzneimitteln und Beratungstätigkeiten sicherzustellen?
 - a. Wenn nein, gedenken Sie solch einen Dialog zu starten?
- Planen Sie eine Änderung des Apothekengesetzes, damit Ärzte und Ärztinnen eine Hausapotheke betreiben können, auch wenn im Umkreis von vier Straßenkilometern eine öffentliche Apotheke eröffnet?

Aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestehen derzeit keine allgemeinen Probleme bezüglich der Arzneimittelversorgung der österreichischen Bevölkerung. Daher sehe ich derzeit weder

einen Anlass zu einer umfassenden Diskussion noch zu einer grundsätzlichen Änderung der Rechtslage im Verhältnis öffentlicher Apotheken und ärztlicher Hausapotheke.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

